AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

S A T Z U N G
der Stadt Gaggenau zur 8. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Gaggenau vom 15. November 1994

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Fortschreibung des Gebührenverzeichnisses

Das der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Gaggenau vom 15. November 1994 als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis (Stand: 21. November 2022) wird durch das als Anlage 1 beigefügte Gebührenverzeichnis (Stand: 05. Dezember 2022) ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2022 in Kraft.

(2) Gebühren für einen Kalendermonat, die bereits vor dem 01. Dezember 2022 entstanden sind, sind nach den Satzungsbestimmungen festzusetzen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld gegolten haben.

Gaggenau, 05. Dezember 2022

Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gebührenverzeichnis für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Gaggenau (Stand: 5. Dezember 2022)

Stadtteil	Objekt	Nutzungsgebühr pro Nutzer und Monat
O. Gaggenau		
3140 4000	Schlesierstraße 24	218,00 Euro
3140 4010	Eckenerstraße 16	307,00 Euro
3140 4020	Hauptstraße 1	233,00 Euro
3140 4030	Waldstraße 54	183,00 Euro
3140 4040	Josef-Hollerbach-Straße 8	401,00 Euro
1. Ottenau		
3140 4100	Hauptstraße 265	192,00 Euro
3140 4110	Sulzbacher Straße 2	247,00 Euro
3140 4130	Ebersteinstr. 8	307,00 Euro
3140 4140	Haydnstr. 3a	261,00 Euro
2. Bad Rotenfels		
3140 4200	Rathausstraße 11	273,00 Euro
3140 4210	Murgtalstraße 103	212,00 Euro
3140 4220	Weinbrennerstraße 5	325,00 Euro
3140 4230	Murgtalstraße 64	310,00 Euro
3. Freiolsheim		
3140 4300	Schwarzwaldhochstraße 42	274,00 Euro
3140 4310	Herrenalber Straße 18 (Haus Dorothee)	256,00 Euro
3140 4320	Max-Hildebrandt-Straße 3 (AWO-Ferienheim)	232,00 Euro
4. Hörden		
3140 4410	Dammstraße 1	308,00 Euro
5. Michelbach		
3140 4500	Moosbronner Straße 3	277,00 Euro
6. Oberweier		
3140 4600	Ortsstraße 26	196,00 Euro
3140 4610	Ortstraße 54	245,00 Euro
3140 4630	Ortsstraße 94	232,00 Euro
7. Selbach		
3140 4710	An den Badäckern 18	272,00 Euro
8. Sulzbach		
3140 4800	Dorfstraße 11	213,00 Euro
3140 4830	Gärngasse 2	296,00 Euro

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Gaggenau über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Gaggenau vom 15. November 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2022.

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 16. März 2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung von § 2 (Gebührenschuldner)

(1) Absatz (2) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
wer die Bestattungseinrichtungen benutzt oder
(2) Abs. 2 Nr. 3 wird eingefügt
3. die nach §§ 21 Absatz 1 Nr. 1, 31 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes
bestattungspflichtigen Angehörigen.

Änderung von § 5 (Benutzungs- und Grabnutzungsgebühren)

(1) § 5 Absatz (1) wird wie folgt ersetzt:
Für die Bestattungsleistungen, Grabbereitungsleistungen, Umbettungen und Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Benutzungsgebühren festgelegt:

I. Bestattungsleistungen

a) Bestattungsfeier und Beisetzung ohne Musikeinspielung	577 Euro
b) Bestattungsfeier und Beisetzung mit Musikeinspielung	601 Euro
c) Trauerfeier ohne Musikeinspielung	370 Euro
d) Trauerfeier mit Musikeinspielung	395 Euro
e) Besonderer Aufwand	71 Euro
f) Urnenbeisetzung	122 Euro
g) Preisminderung für Beisetzung ohne Leichenträger	60 Euro
h) Zuschlag für Beisetzung mit 6 Leichenträgern	119 Euro.

Die Bestattungsleistungen beinhalten die Vor- und Nachbereitung der Friedhofskapelle sowie den weiteren Räumlichkeiten, welche im Rahmen der Bestattungs- oder Trauerfeiern genutzt werden, das Schließen des Sarges, die Überführung des Sarges bzw. der Urne innerhalb des Friedhofes, das Einsenken des Sarges bzw. der Urne und das Verbringen der Kränze und Blumen. Als besonderer Aufwand ist ein kompletter Umbau von Bestuhlung und/oder des Andachtbereiches zu sehen (z.B. Platzschaffung für Chor).

II. Grabbereitungsleistungen

a) Einzelgrab Normalbettung	929 Euro
b) Einzelgrab Tieferbettung	952 Euro
c) Kindergrab bis 10 Jahre	345 Euro
d) Urnengrab	148 Euro
e) Sternenkinder	gebührenfrei.

Die Grabbereitungsleistungen beinhalten das Öffnen und Schließen des Grabes.

III. Umbettungen

a) Umbettung Einzelgrab Normalbettung	1 .785 Euro
b) Umbettung Einzelgrab Tieferbettung	1.845 Euro
c) Umbettung Kindergrab	952 Euro
d) Umbettung Urne	286 Euro.

Eine Umbettung beinhaltet das Öffnen sowie Schließen der alten und neuen Grabstätte innerhalb des Friedhofes.

IV. Nutzung der Friedhofskapelle 200 Euro.

V. Bearbeitungspauschale je Sterbefall 34 Euro.

(2) § 5 Absatz (2) Ziffer II Satz 2 wird ersetzt durch:
Bei der Nutzung eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahren mit einer nach § 11 der Friedhofssatzung zulässigen Ruhezeit von 20 Jahren reduzieren sich die vorstehenden Grabbenutzungsgebühren um 20 %.
Mit den unter Ziffer II. d) (Urnenreihengrabstätten in Rasenflächen) und e) (anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten) aufgeführten Gebühren sind regelmäßige Mäharbeiten abgegolten. Dies dient der Sicherstellung eines einheitlichen Gestaltungsbildes der Grabanlagen.

(3) § 5 Absatz (2) Ziffer III. Buchstabe c) (Urnenwahlgrab für Bestattungen unter Bäumen) Satz 2 wird ersetzt durch:
Mit dieser Gebühr sind die Überlassung und Anbringung einer Aluminiumtafel zur Kennzeichnung der Grabstätte und regelmäßige Mäharbeiten abgegolten. Dies dient insgesamt der Sicherstellung eines einheitlichen Gestaltungsbildes der Grabanlagen.

(4) § 5 Absatz (3) einfügen
Entstehen für Teil- oder Gesamtleistungen für Gebühren dieser Satzung Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), so wird diese ausgewiesen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gaggenau, den 06.12.2022

Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gaggenau vom 14. November 2011

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4, 10 Abs. 2 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung von § 8 (Anzeigepflicht und Bestattungszeit)

§ 8 Einfügen von Absatz (6)
Die Bestattungen werden von der Stadt Gaggenau-Friedhofsverwaltung- oder dem hierfür seitens der Stadt beauftragten Unternehmer (Erfüllungsgehilfe) durchgeführt.

Änderung von § 10 (Ausheben der Gräber)

§ 10 Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:
Die Gräber werden von der Stadt Gaggenau -Friedhofsverwaltung- oder dem hierfür seitens der Stadt beauftragten Unternehmer (Erfüllungsgehilfe) ausgehoben und wieder verfüllt.

Änderung von § 11 (Ruhezeit)

§ 11 Absatz (1) Satz 2 wird mit den hervorgehobenen Wörtern ergänzt:
Im Friedhof des Stadtteils Bad Rotenfels und in den alten

Friedhofsteilen der Stadtteile Oberweier und Hörden kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des **Verfügungs- oder** Nutzungsberechtigten die Ruhezeit von Leichen in **Reihen- oder** Wahlgrabstätten auf 20 Jahre festsetzen.

Änderung von § 12 (Umbettungen)

§ 12 Absatz (5) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Alle Umbettungen werden durch die Stadt Gaggenau-Friedhofsverwaltung- oder den hierfür seitens der Stadt beauftragten Unternehmer (Erfüllungsgehilfe) durchgeführt.

Änderung von § 14 (Reihengrabstätten)

§ 14 Absatz (6) wird wie folgt neu gefasst:
Auf den Ablauf der Ruhe- bzw. Verfügungszeit wird der Verfügungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Beschilderung für die Dauer von 3 Monaten auf dem Grab auf die Verpflichtung zum Abräumen der Grabstätte hingewiesen. Falls der Verfügungsberechtige keine Nachfolge für die Übernahme des Verfügungsrechtes geregelt hat so gilt § 16 Abs. (4) Satz 2 entsprechend.

Änderung § 16 (Grabnutzungsrecht)

§ 16 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a) 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:
auf die überlebende Ehefrau oder den überlebenden Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner.

Änderung § 17 (Urnengrabstätten)

§17 Absatz (6) wird Satz 5 angefügt:
Sollten für weitere Friedhöfe der Stadt Gaggenau Urnenreihen- und/oder Urnenwahlgrabstätten mit Pflegevertragsverpflichtung ausgewiesen werden, so gilt diese Regelung entsprechend für diese Grabstätten.

Änderung Einfügen von § 18 a Sternenkinderfeld

§ 18 a
Sternenkinderfeld

(1) Die Stadt stellt auf dem Waldfriedhof das Sternenkinderfeld für Erd- oder Urnenbeisetzungen von Kindern, welche vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats tot geboren worden sind, oder Föten als Reihengrabstätte zur Verfügung. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsgrabstätte. Sie besteht aus mehreren Grabstätten.
(2) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Stadt angelegt und unterhalten. Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabausstattungen sind nicht gestattet.
(3) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

Änderung § 20 (Allgemeine Gestaltungsvorschriften)

§ 20 Absatz (7) Satz 3 wird wie folgt geändert:
Die Befestigung der Tafeln erfolgt durch die Stadt Gaggenau -Friedhofsverwaltung- oder den hierfür seitens der Stadt beauftragten Unternehmer (Erfüllungsgehilfe).

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gaggenau, den 06.12.2022

Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

ZUHAUSE GESUCHT

Hope ist ein maximal zwei Jahre alter, verschmuster Mischlingsrüde. Er ist völlig unkompliziert und verträglich mit Kindern, Hunden und Katzen.

Lilly, die 11-jährige Katzendame verliert ihr Zuhause, weil sie mit dem Nachwuchs nicht einverstanden ist. Die Katzendame ist Wohnunghaltung gewöhnt. Sie lebt in Baden-Baden.

Infos unter www.tiere-brauchen-freunde.de oder unter Tel. 07221 9929770 (bitte auf AB sprechen).

Lilly braucht ein neues Zuhause. Foto: www. tiere-brauchen-freunde.de

BILDUNG

Volkshochschule

Noch freie Plätze für Kurse

NEU: Hände und Füße zeichnen (Kurs-Nr. T27516)

Mit einfachen Strichen - flüchtig bis ausgearbeitet – lernen die Teilnehmenden Hände und Füße zu zeichnen. Eigenes Material wie Skizzenblock, Zeichenpapier, Bleistifte und Zeichenkreide kann gerne verwendet werden.

3 mal montags, ab 9. Januar 2023, 19 bis 20.30 Uhr, KunstSchule, Hauptstr. 93, Gaggenau

Excel-Grundkurs Teil 1 (Kurs-Nr. T51579)

Teilnahmevoraussetzung: Windows-Grundkenntnisse
Kursinhalte: Aufbau und Systematik des Programms, Arbeitsmappe und Tabellenblätter, Eingabe von Zahlen, Texten und Formeln, explizite Formeln, Bereichsformeln und Eingabehilfen beim Erstellen von Formeln, Kopierfunktionen, relativer und absoluter Zellbezug, Text- und Zahlenformate sowie Zellforma-